

Sitzung vom 8. Juli 2015

Seite im Protokollbuch: 255

- 95 04. Bauplanung**
04.09 Schutzmassnahmen
04.09.00 Inventare
Überarbeitung kommunaler Inventar Kunst- und
Kulturobjekte /
Genehmigung

Öffentlich

Ausgangslage

Gemäss § 203 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben Gemeinden über die Schutzobjekte einstweilige Inventare zu erstellen. Die kommunalen Inventare werden vom Gemeinderat festgesetzt (§ 4 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung, KNHV). Inventare haben wenigstens folgende Angaben zu enthalten (§ 6 KNHV):

- knappe Umschreibung und Wertung des Objektes
- bestehende Schutzmassnahmen
- Schutzzweck

Die Inventare sind in Form von Plänen und Listen darzustellen und zu unterteilen nach Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes und Objekten des Denkmal- und Heimatschutzes (§ 7 KNHV). Die Inventare sind bei Bedarf nachzuführen (§ 8 KNHV).

Die Gemeinde Lindau verfügt bereits über ein kommunales Inventar der Schutzobjekte. Das Inventar ist unübersichtlich und wurde nie einer genaueren Abklärung unterzogen.

Mit Beschluss vom 19. Februar 2014 hat der Gemeinderat dem Büro ibid altbau ag, Fachbüro für Inventare, Winterthur, den Auftrag erteilt, das bestehende Inventar zu überarbeiten. Jedes Objekt wurde geprüft und in eine der vier folgenden Kategorien eingeteilt:

- Objekte, welche im kommunalen Inventar bleiben (keine Veränderung)
- Streichung aus dem kommunalen Inventar aufgrund bereits erfolgtem Abbruch
- Objekte, im überkommunalen Inventar
- Neuaufnahmen in das kommunale Inventar

Grundsätzlich verpflichtet das Inventar nur die Behörden, nicht aber direkt die betroffenen Grundeigentümer. Es handelt sich um keine Schutzmassnahme, sondern lediglich um eine Zusammenstellung von an sich schutzfähigen Objekten. Das Inventar dient der Behörde als Arbeitsinstrument.

Im Rahmen der Überarbeitung des Inventars wurde das gesamte Gemeindegebiet Lindau systematisch begangen. Hierbei wurden alle Objekte im Gemeindegebiet in Hinblick auf eine allfällige Schutzwürdigkeit geprüft. Das neue vorliegende Inventar umfasst 74 Objekte von kommunaler Bedeutung, die jeweils in einem einzelnen Inventarblatt erfasst sind. Die Bauten wurden in einer Datenbank beschreibend und fotografisch erfasst und gewürdigt. Die Würdigungen geben Auskunft über die Bedeutung der Objekte in architektur- und kunstgeschichtlicher, in konstruktionsgeschichtlicher, in politischer, in siedlungsgeschichtlicher, in sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht sowie in Bezug auf das Ortsbild gemäss § 203 Abs. 1 lit. c.

Neben den 74 kommunalen Objekten wurde ergänzend für die 71 Objekte des überkommunalen Inventars ein Inventarblatt erfasst (ohne Überarbeitung).

Bei der Begehung wurden auch Bauten der Nachkriegszeit berücksichtigt und zusätzlich in das Inventar aufgenommen.

11 Objekte sind bereits abgebrochen.

Erwägungen

Gestützt auf die Überprüfung des Inventars gemäss § 203 Abs. 1 lit. c durch das Fachbüro ibid Altbau AG, Winterthur, sowie der gesamtheitlichen Betrachtung aller Objekte in der Gemeinde Lindau, stellte sich heraus, dass weitere Objekte eine wichtige Zeugenschaft erfüllen. Eine Neuaufnahme in das Inventar drängte sich auf.

Die Begründung, welche eine Neuaufnahme rechtfertigt, ist bei den jeweiligen Inventarblättern aufgeführt. Wie erwähnt, verpflichtet das Inventar nur die Behörden, nicht aber direkt die betroffenen Eigentümer, es stellt keine Anordnung für Schutzmassnahmen dar und kann deswegen auch nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Alle Personen dürfen auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in dieses Inventar nehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Gestützt auf die Überprüfung gemäss § 203 Abs. 1 lit. c auf eine wichtige Zeugenschaft durch das Fachbüro ibid Altbau AG, Winterthur, wird das Inventar, dat. 15.06.2015 genehmigt.
2. Das Inventar ist öffentlich. Alle Personen dürfen auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in dieses Inventar nehmen.
3. Das Inventar verpflichtet die Behörden bei einem Bauvorhaben Abklärungen zu treffen, nicht aber direkt die betroffenen Eigentümer. Es stellt keine Anordnung für Schutzmassnahmen dar und kann deswegen auch nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - ibid altbau ag, Zürcherstrasse 41, Gebäude 1002, 8400 Winterthur
 - Abteilung Bau + Werke
 - Abteilung Finanzen + Liegenschaften
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Die stv. Schreiberin:

Bernard Hosang

lic. iur. Tanja Ferrari

versandt am: